

Amtsblatt der Königlichen Regierung in Breslau mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 33.

Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 14. August.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden.

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 103 des R.-G.-Bl., S. 339. — Inhalt der Nr. 36 des Pr. G.-Bl., S. 339. — Änderung der Postordnung, S. 339/340. — Prüfung für Gesanglehrer usw. am Königl. Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, S. 340. — Anordnung aus Anlaß eines Cholerafalles auf einem Oderfahn, S. 340. — Nachtragsverfügung zu der Bekanntmachung betreffend Bestandsmeldung und Beschlagsnahme von Metallen vom 1. Mai 1915, S. 341. — Einziehung der Fünfundzwanzigpfennigstücke, S. 341. — Anerkennung für Lebenstreitigung, S. 341. — Namensänderung, S. 341. — Besiegung der Lehrerinstellung an der katholischen Schule zu Nengersdorf, Kr. Glatz, S. 341. — Marktpreise zu Breslau, S. 341. — Fleischpreise im Kleinhandel in der 2. Hälfte des Juli, S. 342. — Lebensmittelpreise im Juli, S. 343/345. — Enteignung von Grundbesitz in Breslau, S. 346. — Vereinigung der Diözesen Steinau usw., S. 346. — Vorlesungsverzeichnis der Universität Breslau, S. 346. — Hufschmiedeprüfung, S. 346/347. — Scheinkungen und Vermächtnisse, S. 347. — Personalauskünfte, S. 347/348. — Hierzu eine Sonderbeilage: Nachtrag zu den Tarifen für die Schiffsahrt- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Pregel und Memel usw.

Wer Brotgetreide versüttet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar!

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

397. Die Nummer 103 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4833 eine Bekanntmachung wegen Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt S. 399), vom 5. August 1915,

Nr. 4834 eine Bekanntmachung über Änderung der Verordnung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 97), vom 5. August 1915,

Nr. 4835 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Malz, vom 17. Mai 1915 (Reichsgesetzblatt S. 279), vom 5. August 1915, und unter

Nr. 4836 eine Bekanntmachung über die Vergütung für Obstfrüchte, vom 5. August 1915.

398. Die Nummer 36 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11449 eine Verordnung über die Befugnis der Kriegshilfsausschüsse in der Provinz Ostpreußen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, vom 28. Juli 1915, und unter

Nr. 11450 eine Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts in Dillenburg, vom 24. Juli 1915.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- re. Behörden.

399. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 23. Juli 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Post-

wesen vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotests, vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des Artikels 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 (Reichsgesetzbl. S. 450), betreffend die Fristen des Wechsel- und Schechrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18 „Postanträge zur Einziehung von Geldbeträgen usw.“ erhält der lehio Satz des Abs. VI die Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterleitung an eine zur Aufnahme des Wechselprotests befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

Im Abs. XVIII wird dementsprechend der Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist“ wieder ersetzt durch den Vermerk „Sofort zum Protest“.

2. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V folgende Fassung:

V. A. Die Einziehung der Wechselsumme erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und gegen Aushändigung des Wechsels. Für die Vorzeigung sind die Vorschriften des § 39, I bis V maßgebend. Wird die Wechselsumme gezahlt, so wird der Postauftrag wie ein solcher zur Geldeinziehung behandelt.

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt bis zum Schluß der Schalterdienststunden des ersten Werk-

tages nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrag bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Die Aufnahme des Protestes geschieht bereits nach der ersten Vorzeigung, wenn bei dieser Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung der Person, die Zahlung leisten soll, oder ihres Bevollmächtigten. Ebenso wird der Protest schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung erhoben, wenn der Postprotestauftrag auf der Rückseite mit dem Vermerk „Ohne Protestfrist“ versehen ist, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft, oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder ein Geschäftskontor noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protestes nach der ersten Vorzeigung aus einem anderen Grunde für erforderlich erachtet.

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Verdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Verdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a. wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Oktober 1915 eingetreten ist,
am 30. Oktober 1915;

b. wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Oktober 1915 oder später eintritt,
am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solang die Verlängerung der Fristen des Wechsel und Scheidechts nach der Vorzeichnung des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrag schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt wird, wenn auch diese Vorzeichnung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags ausdrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeichnung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben.

Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist im Vordruck zum Postprotestauftrag hinter „Betrag des beigesetzten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeichnung, nämlich vom ... ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeichnung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt. Bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeichnung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeichnung des Wechsel, deren Protestfrist am 30. Oktober 1915 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

3. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraette.

400. Bekanntmachung.

Den Beginn der nächsten am Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenberg-Straße 36, abzuhaltenen Prüfung für Gesanglehrer und Lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 4. Januar 1916 festgesetzt.

Berlin, den 24. Juli 1915.

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

401. Anordnung.

Auf einem auf der Oder ankernden Rohre ist ein Fall von asiatischer Cholera festgestellt.

Zur Vermeidung der Verschleppung bestimme ich Folgendes:

Sämtliche Fluss- und Teich-, Bade- und Schwimmanstalten auf und an der Oder, Brause- und sonstige Wäder, deren Wasser aus der Oder stammt, sind sofort zu schließen.

Der Benutz und die Benutzung von angelochtem Oderwasser, auch aus der Oder entnommen Leitungswasser, zu Wirtschaftszwecken aller Art (Waschen, Baden usw.) ist verboten.

Übertretungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft auf Grund des § 9 des Belagerungsgesetzes vom 4. 6. 1851.

Für den Festungsbereich Breslau sind besondere Anordnungen getroffen worden.

Breslau, den 5. August 1915.

Derstellvertreter Kommandierende General.
v. Baumeister.

401a. Nachtrag-Befügung zu der Bekanntmachung betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 1. Mai 1915 (Nr. M. I/4. 15. KRA).

Zu § 2 der Bekanntmachung betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 1. Mai 1915 (M. I/4. 15. KRA) treten als „von der Befügung betroffene Gegenstände“ vom 14. August 1915 nachts 12 Uhr ab neu hinzu:

Klasse	Gegenstand
18a	Aluminium in Fertigfabrikaten mit einem Geingehalt von mindestens 80 Proz.; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauche unterliegen. Nicht ausgenommen sind jedoch solche Gegenstände, welche zum Verkaufe bestimmt sind.

Die Gegenstände der Klasse 18a unterliegen allen Vorschriften der obengenannten Befügung betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ vom 1. Mai 1915. Die Bestimmungen des § 5 sind maßgebend für solche im § 3 gekennzeichnete Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der versorgenden Behörde befinden) am 14. August gleich oder geringer waren als 25 kg.

Das Lagerbarach ist sofort einzurichten, die Meldeungen sind zum nächsten Meldetermin für Metalle (1. September 1915) auf dem allgemeinen Meldeschein zu erstatten, der durch Klasse 18a erweitert wird und bei allen Postanstalten I. und II. Klasse zu haben ist.

Breslau, den 14. August 1915.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.
von Bacmeister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

402. Bekanntmachung.

Die Fünfundzwanzigpfennigstücke sollen eingezogen werden. Ich ersuche deshalb alle Gemeindebehörden, die bei ihnen eingehenden Fünfundzwanzigpfennigstücke nicht wieder zu veranlassen, sondern der nächsten Reichsbankstelle zuzuführen.

Breslau, den 6. August 1915.

Der Regierungs-Präsident.
S. V.: Dr. Meyer.

403. Bekanntmachung.

Der Untersekundaner Johannes Wöhni in Brieg hat

am 9. Juni 1915 den Schüler Gerhard Holdt daselbst vor der Gefahr des Ertrinkens in der Oder gerettet.

Ich bringe diese von Entschlossenheit und Opferfreudigkeit zeigende Tat unter dem Ausdruck meiner Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Breslau, den 28. Juli 1915.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Tschammer.

404. Dem Fleischergesellen Max Taub in Breslau, jetzt Gefreiter der 3. Kompanie, Landsturm-Infanterie-Ersatz-Bataillons Nr. 7, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Krüger zu führen.

Breslau, den 30. Juli 1915.

Der Regierungs-Präsident.
S. V.: Scheuner.

405. Bekanntmachung.

Die Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Nengersdorf, Kr. Glatz, wird zum 1. Oktober d. Js. frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 3 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Glatz, Kreis Glatz, einzureichen.

Breslau, den 6. August 1915.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

406. Marktpreise,

festgestellt für allgemeine Zwecke zu Breslau.

Es beträgt für je 100 kg im Monat Juli 1915:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Fruchtarten	Der Durchschnitt der			
		nie- drigst.	höchsten Preise	nie- höchst.	
		M	M	M	
1.	Weizen	Durch die Marktnotierungs- kommission f. Ge- treide festgestellt.	27,15	27,30	27,23
2.	Roggen		23,15	23,30	23,23
3.	Hafer		25,60	25,60	25,60
4. *)	Gerste	alte Qualität der letzten Ernte.	26,20	26,20	26,20
5.	Kar- toffeln	durch die Markt- verwaltung fest- gestellt.	8,60 neue	9,16 20,40	8,88 19,20
6.	Heu	durch die Notierungsstätte für Heu und Stroh festgestellt.	altes neues	— 12,—	— 13,—
7.	Stroh		5,70	6,20	5,95

*) Die Preise für feine und feinste Qualität sind hierbei nicht berücksichtigt.

Breslau, den 6. August 1915.

Der Regierungs-Präsident.
S. V.: Scheuner.

Fleischpreise im Kleinhandel von den Städten des Regierungsbezirks Breslau
in der zweiten Hälfte des Monats Juli 1915.

Laufende Nummer	Name der Städte	R i n d		K a l b		H a m m e l		S c h w e i n				Inländischer, geräucherter				Schweine- schmalz				
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Keule	Bug	Kopf und Beine	Rücken- fett (frisch)	roher Schweine- Schinken	Schweine- Speck	in- ländisches						
		M	P	M	P	M	P	M	P	M	P	M	P	M	P	M	P			
Es kostet je 1 kg																				
1	Bernstadt . . .	240	240	2	—	2	—	220	220	3	—	220	320	360	4	—	340	360		
2	Brieg	2	—	2	—	180	180	240	240	280	280	180	340	346	4	—	360	360		
3	Frankenstein .	240	220	2	—	240	240	—	—	3	—	—	360	—	—	4	—	360		
4	Glatz	2	—	2	—	180	2	180	240	220	320	320	160	360	5	—	6	4	—	
5	Guhrau	260	240	240	220	2	—	240	240	3	—	180	320	4	—	480	4	—	340	
6	Militzsch	2	—	180	180	2	—	180	—	—	260	260	140	320	360	—	4	—	360	
7	Münsterberg . .	240	240	2	—	230	230	240	240	320	320	—	4	—	—	4	—	—	—	
8	Namslau	220	2	—	2	—	180	240	180	280	280	2	—	360	360	4	—	360	320	
9	Oels	240	240	2	—	240	240	240	220	320	320	160	340	4	—	460	360	360	360	
10	Öhlau	240	220	2	—	2	—	240	240	3	—	3	—	180	320	480	480	320	320	
11	Schwedtisch*).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	Steinau a./O.	2	—	2	—	180	2	—	2	—	3	—	3	—	80	320	360	4	—	360
13	Strehlen . . .	220	190	180	220	190	230	220	260	250	1	—	320	310	320	320	320	360	360	
14	Striegau . . .	220	220	180	2	—	180	240	240	280	280	140	3	—	360	4	—	340	—	
15	Trachenberg . .	180	180	180	2	—	2	—	240	240	280	280	240	320	4	—	420	360	350	
16	Wohlau	240	2	—	2	—	2	—	260	220	3	—	3	—	160	320	360	4	—	320
Durchschnitt der häufigst. Preise		223	211	193	209	2	—	239	227	293	293	165	335	384	427	371	352			

*) In der 2. Hälfte des Monats Juli 1915 galten die am 1. Juni 1915 festgesetzten Höchstpreise.

Breslau, den 6. August 1915.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Scheuner.

408. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel von den Städten des Regierungsbezirks Breslau
im Monat Juli 1915.

Nr.	Namens der Städte	Hülsenfrüchte						Eßkartoffeln						Heu		Stroh														
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größ. Mengen		Kleinhd.		altes	neues*)	Milch	Grumme u. Pfeß	Eß- butter	Voll- milch	Füchsen-Eier												
		Erbse (gelbe) z. Kochen	Speise- bohnen (weiße)	Linsen	Erbse (gelbe) z. Kochen	Speise- bohnen (weiße)	Linsen	alte	neue*)	alte	neue*)																			
		je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		1 kg		1 l		1 Ei												
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf											
1	Bernstadt . . .	150	—	120	—	120	—	1 50	1 20	1 20	9	—	—	15	—	27 12	—	14	—	6 20	5 20	3 88	—	18	—	12				
2	Breslau . . .	92	—	112	—	—	—	1 30	1 50	—	—	8 60	19	—	10	—	26	—	—	14	—	6 20	5 20	3 86	—	24	—	13		
3	Brieg	110	—	—	—	—	—	1 30	—	—	—	12 75	16 50	—	15	—	26	—	—	12 60	7	—	5	—	3 60	—	21	—	12	
4	Frankenstein .	—	—	—	—	—	—	1 50	—	—	—	8 50	7 50	—	13	—	20	—	—	9	—	5	—	3	—	3 80	—	18	—	14
5	Glaß	130	—	130	—	145	—	1 40	1 40	1 55	7 50	19	—	—	08	—	21	—	—	11 50	5 50	4 50	3 60	—	18	—	11	—	—	
6	Guhrau	—	—	—	—	—	—	—	90	1	—	—	—	18 08	—	—	22	—	—	9	—	5	—	4 50	3 44	—	20	—	12	
7	Militisch	100	—	—	—	100	—	1 20	—	—	1 20	7	6	—	—	—	9 50	8 05	4 50	3 80	3 30	—	18	—	11	—	—			
8	Münsterberg .	—	—	—	—	—	—	1 10	—	—	—	7	8	—	10	—	34 12	—	12	—	7	—	5	—	4	—	16	—	11	
9	Namslau	90	—	80	—	150	—	1 20	1 20	1 80	8	—	—	—	06	—	11 9	—	—	4 50	—	—	3 24	—	20	—	10	—	—	
10	Dels	120	—	120	—	—	—	1 40	1 40	—	—	—	—	—	—	10	—	19 10	20	9 40	4 84	—	—	3 52	—	20	—	11		
11	Öhlau	—	—	—	—	—	—	1 20	1 10	—	—	3	—	—	—	—	24	—	—	12 62	6 16	5 92	3 74	—	20	—	12	—	—	
12	Schweidnitz .	—	—	—	—	—	—	1 20	1 20	—	—	10 80	21 75	—	13	—	26	—	—	11	—	6 50	5 40	3 80	—	20	—	12		
13	Steinau a. O.	—	—	—	—	—	—	1 20	1 40	1 50	—	—	16	—	—	—	25	—	12	—	6	—	3	—	3 60	—	20	—	12	
14	Strehlen	110	—	100	—	—	—	1 10	1 05	1 10	7 70	9 50	—	—	—	—	09	—	11	—	5 75	4 75	3 34	—	20	—	11			
15	Striegau	118	—	118	—	140	—	1 30	1 20	1 50	11 63	21 80	—	14	—	29	12 50	11 50	5 60	2 80	3 70	—	18	—	13	—	—			
16	Trachenberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	20 13	—	12 44	5 44	—	—	3 48	—	17	—	12		
17	Wohlau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	6	—	4	—	3 40	—	18	—	12			
Durchschnitt der häufigsten Preise		113 33	111 43	131	—	1 25	1 24	1 41	8 46	14 83	—	11	—	23	11 17	11 26	5 72	4 43	3 61	—	19	—	12	—	—	—	—	—		

*.) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

Lfd. Nr.	Namen der Städte	M e h l				Weiß- brot (Sem- mel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weizen- mehl	Faden- nudeln	Weizen=	Buch- weizen=	Gersten- Graupen	Hirse	Reis					
		Weizen- Roggen-		Weizen= Roggen-					Weizen=		Grieß							
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel					Es kostet je 1 Kilogramm in Pfennig									
Es kostet je 1 Kilogramm in Pfennig																		
1	Bernstadt	36	33	40	30	83	34	160	150	130	110	100	120					
2	Breslau	38	35	44	40	65	34	160	160	200	110	125	125					
3	Brieg	38	35	44	40	55	34	120	130	110	110	110	130					
4	Frankenstein	—	—	40	40	—	—	200	60	—	120	—	140					
5	Glaß	38	33	42	37	54	34	160	120	—	100	—	130					
6	Guhrau	34	30	38	34	68	32	140	120	—	120	—	130					
7	Militzsch	39	34	42	36	60	—	150	130	130	100	120	100					
8	Münsterberg	34	38	38	32	50	35	150	110	—	90	—	110					
9	Namslau	37	34	44	34	60	32	140	120	120	80	130	120					
10	Oels	38	33	42	36	60	34	140	80	—	120	130	130					
11	Öhlau	38	34	44	40	52	34	140	140	130	115	130	110					
12	Schweidnitz	38	34	40	36	50	33	—	100	—	80	—	120					
13	Steinau a. O. . . .	39	34	44	40	45	25	160	150	150	120	120	100					
14	Strehlen	36	32	40	34	60	—	130	110	—	95	120	115					
15	Striegau	36	34	40	38	60	32	140	120	100	120	90	140					
16	Trachenberg	38	33	42	36	40	—	140	140	—	90	110	110					
17	Wohlau	37	31	40	36	55	30	—	130	—	110	—	—					
Durchschnitt der häufigsten Preise {		37,13	33,56	41	36	57	33	149	122	134	105	105	121					

Lfd. Nr.	Namens der Städte	Brot- weiss	Hafser	Ger- sten-	Bac- obst (ge- mischt)	Kaffee (ge- brannt)	Zucker (harter)	Speise- salz	Ausländ. Schweine- fleischmalz (Preß- fleischmalz)	Inländische			Petro- leum	Roggen- mehl (Haus- backen)	Hirse (ge- mahlen)	Brannt- wein	Faß- bier
		Grüße								je 1 kg	50 kg	100 Stück	50 kg	je 1 l	je 1 kg	je 1 l	
1	Bernstadt	130	80	110	200	360	60	24	360	130	100	100	70	—	—	60	10
2	Breslau	210	130	130	160	340	58	22	320	140	110	—	56	—	—	160	14
3	Brieg	—	100	110	150	360	54	24	—	120	—	—	—	—	—	—	15
4	Frankenstein . .	—	—	100	140	350	60	24	—	130	—	130	70	40	—	80	15
5	Glaß	—	100	100	140	360	56	24	320	130	105	—	65	—	—	100	12
6	Guhrau	—	120	—	200	320	60	22	—	135	—	100	32	—	—	—	—
7	Militsch	130	120	100	160	320	56	24	360	140	—	—	32	36	120	100	10
8	Münsterberg . .	—	92	100	80	320	60	22	—	130	120	—	32	32	—	80	10
9	Namslau	130	100	60	180	280	55	20	—	110	—	—	60	—	—	—	—
10	Oels	—	—	120	140	360	60	24	340	280	120	—	65	36	—	90	10
11	Öhlau	130	130	110	160	360	60	24	340	120	—	—	—	—	—	—	—
12	Schweidnitz . .	—	120	—	140	380	64	24	350	130	120	—	—	—	—	—	—
13	Steinau a. O. .	50	150	50	120	360	64	24	300	140	—	60	—	—	—	—	—
14	Strehlen	80	100	100	120	360	56	24	—	130	130	—	60	34	120	100	10
15	Striegau	100	100	100	140	340	60	24	320	110	95	—	70	38	120	100	10
16	Trachenberg . .	—	90	80	120	435	60	24	—	140	140	—	70	—	—	—	09
17	Wohlau	—	—	—	120	360	56	26	—	—	—	—	70	—	—	—	—
Durchschnitt der häufigsten Preise		120	109	98	145,26	350,88	59	24	334	138	116	98	58	36	120	97	11

Breslau, den 9. August 1915.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Angerer.

409.**Enteignung von Grundeigentum.**

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Straßenanlage zu enteignende, in der Gemeinde Breslau belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf den **4. September 1915 vormittags 11 Uhr** im Zimmer 17 A des Regierungsdienstgebäudes am Lessingplatz anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeich- nung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand u. Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Karten- blatt (Flur)	Par- zelle		von	Gem	Lfd. Nr.	ha	a	qm
1	Breslau	16	592 95 963 95	1. Frau Architekt Anna Tilsner geb. Feder in Breslau, 2. Frau Emilie Heinemann geb. Tilsner in Magdeburg, 3. Frau verw. Gastwirt Anna Warode geb. Tilsner in Magdeburg, 4. Privatier Richard Heinemann in Magdeburg.	Breslau Sieben- hubener Acker	4	51 Nr. 133 65	—	1	40

Breslau, Regierung, den 4. August 1915.

Der Enteignungskommissar. gez. v. Lippa, Geheimer Regierungsrat.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
anderer Behörden.**

410. Betrifft die Vereinigung der Diözesen Steinau I und Steinau II zu einer Diözese Steinau und der Kreissynodalverbände Steinau I und Steinau II zu einem Kreissynodalverband Steinau.

Auf Grund der von dem Evangelischen Ober-Kirchenrat im Einverständnis mit dem Herren Minister der geistlichen Angelegenheiten durch Erlass vom 19. Juli 1915 — E. O. III. 901 — erteilten Genehmigung werden die Kirchengemeinden Alt-Raudten, Cammelwitz, Deichslau, Klein-Gassron, Koebeu, Mutsch, Raudten, Rosendorf, Thiemendorf, Urschka, bisher zur Diözese Steinau II gehörig, und die Kirchengemeinden Bielwiese, Diebau, Grossendorf, Hürtsch, Kunzendorf, Lampersdorf, Porschwitz und Rausen, Steinau und Ober-Dammer, Zedlich, bisher zur Diözese Steinau I gehörig, zu einer Diözese Steinau vereinigt.

Gleichzeitig ordnen wir auf Grund des § 49 Absatz 4 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 hiermit an, dass die bisherigen Kreissynodalverbände Steinau I und Steinau II aufgehoben werden

und dass die oben genannten zu der Diözese Steinau vereinigten Kirchengemeinden einen neuen Kreissynodalverband Steinau bilden.

Die vorstehenden Änderungen treten mit dem 1. Oktober 1915 in Kraft.

Breslau, den 28. Juli 1915.

Königliches Konsistorium der Provinz Schlesien.
Schuster.

411. Das Vorlesungs-Verzeichniß der Universität für das Winter-Semester 1915/16 ist erschienen und während der Dienststunden vormittags von 8 bis 1 Uhr, und nachmittags von 3 bis 5½ Uhr im dem im 1. Stock belegenen Redellenzimmer des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Verzeichniß der Dozenten mit ihren Vorlesungen und II. Systematisches Verzeichniß, nebst III. Stundenübersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur das Systematische Verzeichniß nebst Stundenübersicht 20 Pfennige.

412. Bekanntmachung.

Die nächste Prüfung über die Besäßigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission zu Breslau findet Donnerstag, den 14. Oktober 1915, vorm. 8 Uhr, in der Werkstatt des Schmiedemeisters W. Billmann in Breslau, Margaretenstraße Nr. 11, statt.

Schmiede, die zu der Prüfung zugelassen werden wollen, haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und sich mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Breslau aufgehalten haben.

Die Meldungen zur Prüfung sind an das Gewerbebüro der kgl. Regierung nach Breslau, Regierungsgebäude am Lessingplatz, Geschäftszimmer Nr. 26, mindestens vier Wochen vor der Prüfung unter Beifügung dieser Nachweise, eines selbstgeschriebenen Lebensbaus und ihrer Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter portofreier Einsendung von zehn Mark Prüfungsgebühren zu richten. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende

1. innerhalb der letzten sechs Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen, und
2. eine Fachausbildung bei einer Lehrschmiede oder Firma (Lehrkursus) nicht genossen hat.

Breslau, den 3. August 1915.

Der Vorsitzende der staatlichen Prüfungskommission für Hufschmiede zu Breslau.

413. Schenkungen und Vermächtnisse.

Weschenkt wurden: 1. der evangelischen Schule in Osswitz von dem Kaufmann Herrn Albert Roehricht daselbst ein Bild des Generalfeldmarschalls von Hindenburg unter Glas und Rahmen;

2. der kathol. Schule in Herzogswalde, Kreis Habelschwerdt, 10 Mark auf Lehrmittel von der Sparr- und Darlehnskasse daselbst;

3. der kathol. Schule in Langerbrück, Kreis Habelschwerdt, 5 ausgestopfte Vögel sowie Siegels- und Marinebilder von Frau Hauptlehrer Gäßtler daselbst;

4. der kathol. Schule in Benthen, Kreis Habelschwerdt, 5 Bücher für die Schülerbibliothek vom Herrn Lehrer Gottschalk daselbst;

5. der kathol. Schule in Rothlößel, Kreis Habelschwerdt, 12 Bücher für die Schülerbibliothek aus dem dortigen Dotationsfonds;

6. je ein Bild des Feldmarschalls Hindenburg, der Schule zu Allein Ellguth (Weber angenannt) und der Schule zu Netsche von Amtsraat Große daselbst;

7. Meinhold „Der Buntspecht“, naturkundliches Anschauungsbild, der Schule zu Neu Ellguth von Ortschulinspektor Pastor Schädel in Bielguth;

8. 15 Bücher, enthaltend Erzählungen und Schilderungen aus dem Weltkriege, das Modell eines Zeppelins und einer Flugweschna und eine ausgestopfte Eule, der Schule zu Groß Ellguth vom Lehrer Niedergerstäß daselbst;

9. zu Ostern 1915 ein Bild mit Rahmen des Generalfeldmarschalls von Hindenburg der Schule in Wilzen vom Rittergutsbesitzer Herrn Rittmeister Oswald von Hohberg. Ebenso vermachte die hiesige Gemeinde zu Pfingsten dasselbe Bild mit Rahmen der 2. Schulstube;

10. der evangel. Schule in Porschwitz, anlässlich der Einweihung des neuen Schul- und Küsterhauses ein

Hindenburg-Bild in Umrahmung von dem Kirchenpatron Majoratsbesitzer Graf von Schweinitz auf Dieban, Kreis Steinau a. D.;

11. der evangelischen Schule in Raudten aus dem Schmidtschen Vogel 60 Mark zur Beschaffung von Lehrmitteln;

12. der katholischen Stadtschule zu Festenberg vom Vorwohlf-Verien daselbst 50 Mark zur Beschaffung von Lehr- und Vermitteln;

13. der evangelischen Stadtschule in Groß Wartenberg vom Amtsrichter Starke daselbst ein eingerahmtes Bild des Generalfeldmarschalls von Hindenburg und vom Gutsbesitzer Kurt Deumling ein ausgestopftes Exemplar eines Hamsters.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Übertragen: Die bisher von dem Regierungsschafsekretär Schneider vertretungsweise wahrgenommene Verwaltung der Baufabrik der Oderstrombauverwaltung für die Baustrecke Janowitz vom 1. August 1915 ab widerruflich dem Regierungsschafsekretär Günzl.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. Dem Pfarrer Fiebig in Heinrichau, Kreis Münsterberg, die Ortsaufsicht über die katholische Schule in Heinrichau, Kreis Münsterberg;

2. Dem Pfarrer Haupflisch in Breslau, St. Bonifatius, die Ortsaufsicht über die katholische Schule in Osswitz, Kreis Breslau;

3. Dem Pastor Walter Gerhard in Kimpisch die Ortsaufsicht über die evangelische Schule in Mittlan;

4. Dem Pastor Robert Wierbaum in Minken die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Minken, Bischofswitz, Steindorf und Rodeland;

5. Dem Pfarrer Thielisch in Brosewitz die Ortsaufsicht über die katholische Schule in Birketscham, Kreis Strehlen;

6. Dem Pfarrer Thielisch in Brosewitz die Ortsaufsicht über die katholische Schule in Brosewitz;

7. Dem Pastor Bernoth in Peterwitz die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Peterwitz und Neudorf, Kreis Schweidnitz.

Endgültig ernannt: 1. Der Lehrer Georg Dahms zum 2. Lehrer an der evangelischen Schule in Wilhelmshainort, Kreis Oels;

2. Der bisher auftrageweise beschäftigte Lehrer Hugo Kahn zum Lehrer an der evangelischen Volkschule in Groß Wahle.

Unterrichts-Erlaubnisschein erteilt:
Der Lehrerin Ida Klautke in Canth.

**Königl. Regierung, Abteilung für direkte
Steuern, Domänen und Forsten A.**

Übernommen: Der bei dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Stadt- kreises Breslau als Hilfsarbeiter beschäftigte, bisherige Gerichts-Assessor Dr. Müller vom 1. August 1915 ab unter Ernennung zum Regierungs-Assessor endgültig in die Verwaltung der direkten Steuern.

Einberufen: Zum 1. August 1915 der Zivil- anwärter Juratz aus Breslau an die Einkommen- steuer-Veranlagungs-Kommission des Stadtkreises Breslau.

Königl. Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Kanzlei-Bemte.

Gefallen: Der Kanzlist Palmonowsky bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Breslau.

Königliches Polizei-Präsidium.

Gefallen: Polizei-Sekretär Gustav Benzen.

Versezt: Polizei-Sekretär Müller von der Polizei-Verwaltung Essen an das hiesige Polizei- Präsidium.

Den Charakter als Polizei-Wacht- meister hat verliehen erhalten: Schuhmann Paul Heinrich.

In den Ruhestand getreten: Schuhmann Friedrich Kaiser.

Gestorben: Schuhmann Gustav Drescher.

Freiwillig ausgeschieden: Schuhmann Max Zimmerman.

Entlassen: Schuhmann Lenz.

Hierzu eine Sonderbeilage: Nachtrag zu den Tarifen für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Pregel und Memel usw.

Sonderbeilage

zu Stück 33 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1915.

Zu Nr. 235/7. 15. A. 7 V.

414.

Bekanntmachung

über

die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 (B. S. S. 451 ff.), des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516), der Bekanntmachung betreffend Änderung dieses Gesetzes vom 2. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

§ 1. Dieser Verfügung unterliegen

nicht nur gereinigtes oder ungereinigtes Benzol bzw. Motorenbenzol oder Mischungen dieser mit gereinigten oder ungereinigten Benzolhomologen, sondern auch Betriebsstoffe, die hergestellt sind aus Kokereirohbenzol, Leichtöl aus der Teerdestillation, Vorlaufsölen von der Destillation von Teeren, sogen. Kohlenwasserstoff aus den Gasanstalten, wie überhaupt alle benzolhaltigen Körper, die aus Prozessen phlogenter Zersetzung entstammen, gleichgültig, ob sie unter ihrem wissenschaftlichen oder technischen Namen oder unter Phantasienamen in den Handel gebracht werden.

§ 2. Dieses Benzol darf nur in enttoluoltem Zustande verkauft, geliefert und verbraucht werden.

Zum Bezug und Ankauf von toluolhaltigem Benzol sind allein berechtigt:

1. chemische Fabriken, welche das Benzol zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung verwenden;

2. Destillationen, die sich verpflichten, das Benzol gemäß dieser Bestimmung zu enttoluolen und das Toluol an die Kriegschemikalien-Akt.-Ges., Berlin, abzugeben.

Soweit mit den vorhandenen Apparaten eine vollständige Toluolentziehung nicht möglich ist, muß jedoch mindestens der Toluolgehalt so weit herabgesetzt werden, daß er in der Verbrauchsmischung höchstens $\frac{1}{100}$ des Benzolgehalts ausmacht, gleichgültig, ob es sich um ein reines Benzol-Toluol-Gemisch oder um ein Gemisch mit dritten oder weiteren Komponenten handelt.

Einer Benzol-Bewinnungs- oder Reinigungsanstalt, der es nachweislich durchaus nicht möglich ist, diese Vorschrift zu erfüllen, oder die sich außerstande sieht, die Enttoluolisierung in der vorgeschriebenen Weise ausführen zu lassen, kann durch die Inspektion des Kraftfahrtwesens in Berlin-Schöneberg eine Ausnahme gestattet werden.

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit

darf in letzter Hand nur geliefert werden:

— soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrtwesens durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

a. an chemische Fabriken (Fabrikwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;

b. an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;

c. an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 v. H. der Erzeugung bzw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;

d. an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund zu stellender Anträge von der Inspektion des Kraftfahrtwesens festzusetzen sind.

§ 4. Das unter 3 b fallende Benzol darf auf Wunsch der Empfänger, soweit der Vorrat reicht, ungemischt, sonst in Form von Benzolgemischen, insonderheit als Benzol-Spiritus, das unter 3 c fallende nur in Form solcher Gemische verabfolgt werden, und zwar ohne Freigabeschein.

Benzol-Spiritus darf nur hergestellt werden:
für Zwecke des § 3 b aus 70 Gewichtsteilen
Benzol und 30 Gewichtsteilen Spiritus,
für Zwecke des § 3 c aus 25 Gewichtsteilen
Benzol und 75 Gewichtsteilen Spiritus.

Jede andere Mischung bedarf der besonderen Genehmigung der Inspektion des Kraftfahrtwesens, auf deren Vorschlag die unterzeichnete Behörde jeweilig einen bestimmten Höchstpreis für die Mischung festsetzen wird.

Für Zwecke des § 3 c darf Benzol von Besitzern, die es ihrerseits von dritten Personen erworben haben, nur insoweit abgegeben werden, als die zulässige Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits von früheren Besitzern für den bezeichneten Zweck verwendet worden ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben.

§ 5. Solventnaphtha und Xylol dürfen, soweit sie nicht dazu dienen, das Benzol färbeständig zu machen, in letzter Hand nur an solche Verbraucher abgegeben werden, die diese Erzeugnisse nachweislich zur Erfüllung mittelbar oder unmittelbar vorliegender Heeresaufträge brauchen.

§ 6. Benzol (§ 1, 2), Solventnaphtha und Xylol

finden ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist nicht abgesetzt oder vom Verbraucher nicht angefordert worden sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrtwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.

§ 7. Höchstpreise.

a. Die nach dem Toluololen verbleibenden Benzole oder seine Homologen oder deren Mischungen mit toluolfreien Fraktionen anderer Benzolhomologen oder anderer Körper und Stoffe, gleichviel unter welchem Namen und unter welcher Zusammensetzung

sie geliefert werden, dürfen den Verbrauchern (letzte Hand) nicht zu höheren als den unter b angegebenen Preisen verkauft werden. Die Preisabschaffung für Rein- und Rohware ist innerhalb der hier gezogenen Höchstgrenze dem Handel selbst überlassen, ebenso die Preisfestsetzung des Handels unter sich. Jedoch darf für Handelsbenzol, Solventnaphtha I und II und Xylol (nicht sogenannte Roh- und Reinware, die im Werte unter bzw. über dieser Handelsware steht) nicht über 55 Mark für 100 kg ab Gewinnungsanstalt gefordert oder gezahlt werden.

b. Der Höchstpreis (lechter Hand) beträgt für:	
Reintoluol	45 Mark für 100 kg
Benzol	
Solventnaphtha I u. II	62
Xylol	
Benzol-Spiritus (Mischung 70 B : 30 Sp.)	67
Benzol-Spiritus (Mischung 25 B : 75 Sp.)	74

c. Dem Höchstpreise ist der heutige Spirituspreis (Großhandelssatz der Spiritus-Zentrale für vollständig vergällten Spiritus 95 v. H.) mit 58,50 Mark für das hl oder 71,50 Mark für 100 kg (0,8143 spez. Gewicht) zugrunde gelegt. Bei Änderung dieses Preises erhöhen oder erniedrigen sich die obigen Höchstpreise für Benzol-Spiritus entsprechend, d. h. sie erhöhen oder erniedrigen sich um 30 oder 75 v. H. der von der Spiritus-Zentrale festgesetzten Erhöhung oder Erniedrigung des Spirituspreises für 100 kg.

d. Die am 1. August 1915 5 Uhr morgens vorhandenen Benzolmengen dürfen von Gewinnungsanstalten und Händlern letzter Hand nicht über den bis 14. August gültigen Höchstpreisen verkauft werden, selbst dann, wenn die Abgabe erst nach dem 14. August erfolgt oder der Veräußerungsvertrag erst nach diesem Zeitpunkt geschlossen wird.

e. Diejenigen Mengen Reintoluol, Reinxylol usw., die etwa nach § 11 ausnahmsweise für pharmazeutische Zwecke freigegeben sind, unterliegen nach der Freigabe den Preisbestimmungen der Arzneitaxe.

§ 8. Der Höchstpreis schließt die Versandungskosten ab letzter Lagerstelle nicht ein; er gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont für den Zeitraum berechnet werden, für welchen der Kaufpreis gestundet ist.

§ 9. Auf Verträge, die unter den bisher geltenden Bestimmungen betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe geschlossen oder von diesen beeinflusst worden sind, finden die Bestimmungen dieser Bekanntmachung nur insoweit Anwendung, als nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens keine Gemische mehr zu anderen als

nach dieser Bekanntmachung zulässigen Bedingungen geliefert werden dürfen.

§ 10. Die Benzolgewinnungsanstalten haben bis zum 12. jedes Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach einem Muster einzureichen, das sie von der Inspektion des Kraftfahrwesens in Schöneberg erhalten können.

§ 11. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, jedoch keine Änderung der Höchstpreise, kann die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg bewilligen.

Für die Auslegung der Bestimmungen ist das Reg. Preußische Kriegsministerium (A. D., Verkehrs-Abteilung) allein zuständig.

§ 12. Mit Gefängnis bezw. Geldstrafe, auch Einziehung, wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmungen bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verhängt sind.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1915 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 30. April 1915 Nr. 2707/3. 15. A 7V. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Breslau, den 14. August 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

v. Bacmeister.



Sonderausgabe

zu Stück 33 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1915.

W. II. 2548/7. 15. K. R. A.

415.

Bekanntmachung

betreffend

Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinsten.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, nach § 9 Buchstabe h*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Fe-

bruar 1915 oder nach § 6****) der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestraft wird. Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

In Kraft treten der Anordnungen.
Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollgespinste.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekanntmachung werden nur die im Spinnverfahren auftretenden sogenannten Spinnwickel, die Abgänge von den Cardenbändern und Vorgarnfäden verstanden.

Kunstbaumwolle, welche im Webverfahren aus Füßen oder Web- und Wirkstoffen gewonnen wird, fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Überführt durch die Anordnungen dieser Bekanntmachung bleiben diejenigen Mengen von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche nach dem 15. Juni 1915 aus

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung anreizt oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Übertretung aufgerufen oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

****) Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand bei Seite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder faust oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwider handelt; wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider handelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

dem Ausland (nicht Zollausland) nach Deutschland eingeführt worden sind und die aus ihnen hergestellten Baumwollgespinste. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen.

§ 3.

Beräumungssverbot.

Die Beräumung von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern (Händlern usw.) befinden, ist nur zulässig:

- a. an Baumwollspinnereien,
- b. an sonstige Selbstverarbeiter.

§ 4.

Beschlagnahme von Rohstoffen.

Baumwolle und Baumwollabgänge, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern befinden und deren Beräumung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des 28. August 1915 erfolgt ist, sind von diesem Zeitpunkt an beschlagahnhmt.

§ 5.

Bearbeitungsverbot.

Das Mischen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstige Vorarbeiten von Baumwolle und Baumwollabgängen für sich, miteinander und mit irgendwelchen Zusatzstoffen, ist (unbeschadet der Vorschriften des § 6) mit dem Beginn des 14. August 1915 verboten, soweit es nicht erforderlich ist zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marine-Verwaltung oder zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Auffertigung von der Heeres-Verwaltung durch besondere Anordnung (§ 9) genehmigt ist. Bestattet bleibt die Herstellung von Baumwollseilen und Spindelschürzen für den Bedarf des eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marine-Verwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Vieferer einen amtlichen Beleg schreibt in doppelter Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben, übergibt. Die amtlichen Belegscheine sind erhältlich bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11. Eine Ausfertigung der erhaltenen Belegscheine hat der Vieferer an das vorbezeichnete Webstoffmeldeamt einzufinden, die zweite als Beleg aufzubewahren.

§ 6.

Übergangsvorschriften.

Zu der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 einschließlich dürfen die Baumwollspinnereien ihre Erzeugung ohne Rücksicht auf die Verwendung des Gespinstes fortsetzen. Ihre Erzeugung darf jedoch in dieser Zeit nicht mehr als ein Drittel der Erzeugung ihres gewöhnlichen Betriebsumfangs betragen. Diese Einschränkung betrifft auch die Erzeugung, die für Aufträge

der Heeres- oder Marine-Verwaltung bestimmt ist, soweit nicht ein Betrieb infolge der Einschränkung außerstande wäre, die übernommenen unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge der Heeres- oder Marine-Verwaltung rechtzeitig fertig zu stellen.

Für die Feststellung des gewöhnlichen Betriebsumfanges ist maßgebend die Zahl der Spindeldrehn des Betriebes multipliziert mit der Zahl der Stunden, welche diese Spindeln im Monat Juni 1914 im Betriebe waren.*)

Die Baumwollspinnereien haben einen Nachweis über ihren gewöhnlichen Betriebsumfang und die ihnen demnach in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 gestattete Erzeugung einzureichen.

Die hierzu erforderlichen Meldescheine sind unverzüglich mit Postkarte (nicht Brief) bei dem oben bezeichneten Webstoffmeldeamt (§ 5 Absatz 2) zu erfordern. Die Meldescheine sind am 22. August 1915 an das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II. (Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10) einzureichen.

Nach dem 4. September gelten die Vorschriften des § 5 auch für Baumwollspinnereien.

Baumwolle und Baumwollabgänge, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Anordnungen in anderen Betrieben als Spinnereien in Arbeit genommen worden sind, dürfen aufgearbeitet werden.

§ 7.

Beschlagnahme von Gespinsten.

Die in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinsten sind, soweit ihre Herstellung nicht gemäß § 5 dieser Bekanntmachung erlaubt ist, beschlagahnhmt.

Die beschlagahnhnten Gespinsten dürfen weder verkauft noch verarbeitet werden. Über ihre Menge, Art und Nummer sind besondere Verzeichnisse zu führen. Ihre Packungen (Kisten usw.) sind mit der Aufschrift „Beschlagahnhnte Gespinst“ zu versehen.

Es ist eine Anzeige über die Menge, Art und Nummer der in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 fertiggestellten Gespinsten auf einem beim Webstoffmeldeamt durch Postkarte (nicht Brief) zu erfordern Meldechein am 6. September an das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung,

*) Beispiel: Es liegen in einem Betriebe im Juni 1914 5000 Spindeln an 21 Arbeitstagen je 10 Stunden =

$$21 \times 10 \times 5000 = 1050\,000 \text{ Spindelstunden},$$

4 Arbeitstage je 8 Stunden =

$$4 \times 8 \times 5000 = 160\,000$$

zus. 25 Arbeitstage mit . . . zus. 1210 000 Spindelstunden, im Durchschnitt also täglich $\frac{1210\,000}{25} = 48\,400$ Spindelstunden; somit zulässiger Betrieb in der Zeit vom 15. August bis 4. September 1915 einschließlich $48\,400 \times 18 (= \text{Zahl der Arbeitstage vom 15. August bis 4. September})$

Sektion W. II. (Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10) zu erstatten.

§ 8.

Freigegabe von Mengen.

Freigegabe von beliebiger Verwendung verbleiben den Baumwolle verarbeitenden Betrieben, welche nicht Baumwollspinnereien sind, 10 Prozent von den bei Beginn des 14. August 1915 vorhandenen eigenen Beständen an Baumwolle und Baumwollabgängen, jedoch mindestens 1000 kg und höchstens 5000 kg.

§ 9.

Ausnahmebewilligung.

Für die Genehmigung von Freigaben von Baumwolle und Baumwollabgängen zu einer anderen als der im § 5 vorgesehenen Verwendung, für die Bewilligung von Ausnahmen von der Erzeugungsbeschränkung des § 6 aus Gründen eines öffentlichen Interesses, sowie für die Genehmigung der Ver-

Breslau, den 13. August 1915.

äußerung der beschlagnahmten Gespinste (§ 7) ist das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II. (Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10) zuständig.

§ 10.

Austausch von Baumwollsorten.

Zur Herbeiführung eines Austausches, der verschiedenen Sorten von Baumwolle unter den Selbstverarbeitern wird beim Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, eine „Ausgleichstelle für Baumwolle“ errichtet.

Der Austausch erfolgt nach besonderen von der Ausgleichstelle für Baumwolle zu erlassenden Bestimmungen auf der Grundlage, daß gleiche Mengen gegeneinander unter Vergütung des Wertunterschiedes auf Grund einer von der Ausgleichstelle aufzustellenden Liste für Klassen und Stapelunterschiede ausgetauscht werden.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

v. Bacmeister.

Pressenotiz.

Es ist eine neue Bekanntmachung erschienen, die sich mit der Veräufzung und Verarbeitung von Baumwolle, Baumwollabfällen und Baumwollgespinsten befaßt, so weit es sich nicht um Vorräte handelt, die nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführt sind.

Nach dieser Bekanntmachung sind alle Nichtverarbeiter (Händler usw.) von Baumwolle und Baumwollabgängen genötigt, innerhalb zweier Wochen ihre Bestände an Baumwollspinnereien oder sonstige Selbstverarbeiter zu beräubern. Geschicht dies nicht, so sind nach zwei Wochen Baumwolle und Baumwollabgänge bei ihnen beschlaghaft. Vom 14. August an ist ferner das Verarbeiten von Baumwolle und Baumwollabgängen verboten, wenn es sich nicht um Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung handelt, deren Vorliegen nachgezeigt werden muß. Allerdings können die Baumwollspinnereien noch in der Zeit vom 14. August bis 1. September zur beliebiger Verwendung ihre Gespinste herstellen. Aber während dieser Zeit darf ihre Erzeugung insgesamt (also einschließlich der Heeres- und Marine-

aufträge) nur $\frac{1}{2}$ der Erzeugung ihres gewöhnlichen Betriebsumfangs betragen. Die während dieser Zeit hergestellten Gespinste sind ebenfalls beschlaghaft, soweit sie nicht zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung dienen. Über diese beschlagnahmten Gespinste ist ein genaues Verzeichnis zu führen und eine Anzeige zu erstatten. Um einen Austausch der verschiedenen Sorten von Baumwolle unter den Selbstverarbeitern herbeizuführen, ist bei dem Königl. Preußischen Kriegsministerium eine Ausgleichstelle für Baumwolle geschaffen worden.

Die Bekanntmachung enthält noch eine ganze Reihe nöherer Bestimmungen, so über eine erforderliche Meldung über den Betriebsumfang der Spinnereien, über Baumwolle, die in anderen Betrieben als Spinnereien vor Veröffentlichung der Bekanntmachung bereits in Arbeit genommen war und über in solchen Betrieben zu beliebiger Verwendung freigegabene Mengen. Der Wortlaut der Bekanntmachung kann bei der Schriftleitung der Zeitung eingesehen werden.

416.

Bekanntmachung

betreffend

Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und rein schafwollenen Spinnstoffen.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Übertretung sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Januari 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5****) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird. Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung der Betriebe anordnen.

§ 1.

In Kraft treten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Veräußerungssverbot.

Die Veräußerung ungesärbter und gesärbter reiner Schafwolle, d. h.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertreibung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertreibung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verüchtigen sind, im Urteil für den Staate verfallen erlassen werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

- | | |
|---|--|
| 1. ungewaschener Wolle einschließlich Rückenwäsche, | Im nachstehenden unter „reine Schafwolle“ genannt, |
| 2. gewaschener u. karbonierter Wolle | |
- und ungesärbter und gesärbter rein schafwollener Spinnstoffe, d. h.

- | | |
|---|---|
| 3. Rammung, | Im nachstehenden unter „rein schafwollene Spinnstoffe“ genannt. |
| 4. Römmlinge, | |
| 5. Wollabgänge (Rammgarn- und Streichgarnfäden, Wickel, Zugabrisse) | |

zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist von Beginn des 14. August 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur:

1. Die Veräußerung an Personen, welche diese rein Schafwolle und rein schafwollenen Spinnstoffe nachweislich zur Herstellung von Halb- und Ganzzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen von Militär- oder Marinebehörden brauchen,
2. die Veräußerung an die Kriegswollbedarfs-Aktion gesellschaft oder die Kammwoll-Aktiengesellschaft Berlin.

Es ist der Nachweis dafür zu erbringen, daß die Veräußerung tatsächlich zu Heeres- oder Marinezwecken erfolgt ist; der Nachweis gilt nur dann als geführt, wenn der Abnehmer dem Lieferer einen amtlichen Belegschein in doppelter Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben, über gibt, dessen Hauptausfertigung der Lieferer an das Webstoff-Meldamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berliner Hedemannstraße 11, einzufinden hat, dessen zweite Ausfertigung der Lieferer als Ausweis aufbewahrt. Die amtlichen Belegscheine sind beim Webstoff-Meldamt erhältlich.

§ 3.

Verwendungsverbot.

Das Waschen, Rämmen, Wäschchen, Färben, Ver spinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung von:

1. ungesärbter oder gesärbter reiner Schafwolle aller Feinheitsgrade untereinander,
2. ungesärbten oder gesärbten rein schafwollenen Spinnstoffen aller Feinheitsgrade untereinander,

3. ungesärbter oder gesärbter reiner Schafwolle aller Feinheitsgrade mit ungesärbten oder gesärbten rein-schafwollenen Spinnstoffen aller Feinheitsgrade,
4. ungesärbter oder gesärbter reiner Schafwolle aller Feinheitsgrade oder ungesärbter und gesärbter rein-schafwollener Spinnstoffe aller Feinheitsgrade mit irgendwelchen reinen oder gemischten Zusatzspinnstoffen, zum Beispiel Baumwolle, Kunstwolle, Seide, Kunstseide, anderen Faserstoffen usw. im nachstehenden „Zusatzspinnstoffe“ genannt,

ist nach dem Beginn des 14. August 1915 verboten.

Diejenigen Mengen, welche vor Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung gewollt waren, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem Beginn des 14. August 1915 ist das Waschen, Rämmen, Wäschchen, Färben, Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung (vergl. oben unter 1 bis 4) nur zur Herstellung solcher Halb- und Ganzerzeugnisse gestattet, deren Auffertigung vom Königlich Preußischen Kriegsministerium oder Reichs-Marine-Amt unmittelbar, mittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Weberverbandes, Kriegs-Tuchverbandes oder des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes c. V., Berlin, ausdrücklich genehmigt ist.

Die Verarbeitung eigener Bestände zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. Dezember 1915 erfolgt sein. Verlängerung dieser Frist kann auf ausführlich begründeten Antrag, welcher nur im November 1915 gestellt werden kann, durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, gewährt werden.

§ 4.

A u s n a h m e n v o m B e r ä u f e r u n g s - u n d B e r w e n d u n g s v e r b o t .

Ausgenommen von den im § 2 und § 3 getroffenen Anordnungen sind die Wollen der deutschen Schaffschart 1914/15, auf welche die Anordnungen über die Beschlagsnahme der deutschen Schaffschart 1914/15 und die in der Beförderung über Bestandserhebung unversponnener Schafwollen Nr. W. I. 1/6, 15. Kl. R. A. getroffenen Bestimmungen Anwendung finden. Das Verkämmen der Wollen der deutschen Schaffschart 1914/15 ist verboten, soweit nicht durch ausdrückliche Verfügung des Kriegsministeriums hierzu Erlaubnis erteilt worden ist.

Bon denjenigen Mengen eigener Bestände ungesärbter und gesärbter reiner Schafwolle und ungesärbter und gesärbter rein-schafwollener Spinnstoffe, welche deren Verarbeiter bei Bekanntmachung dieser Verordnung im Besitz haben, dürfen nach Abzug derjenigen Mengen, welche der deutschen Schaffschart 1914/15 entstammen, und nach Abzug derjenigen Mengen, welche zu Heeres- oder Marinezwecken gebraucht werden, 20 vom Hundert, in jedem einzelnen Falle aber 1 000 kg, jedoch nicht über 7 500 kg verwendet werden.

Die Erlaubnis, 20 vom Hundert der eigenen Bestände, verarbeiten zu dürfen, findet keine Anwendung auf Kammgarnspinner (siehe § 7).

Diese 20 vom Hundert reiner Schafwolle und rein-schafwollener Spinnstoffe dürfen beliebig aus den eigenen

Beständen vom Verarbeiter entnommen und beliebig verwendet werden. Die freigegebenen Mengen sollen im ersten Verein zur Herstellung solcher Schuhgarne verwendet werden, die zum Abweben der auf den Webstühlen befindlichen gebäumten oder geschorenen Hälften gebraucht werden. Sollte die freigegebene Menge für diesen Zweck nicht ausreichen, so kann auf begründeten Antrag dem Selbsthersteller weitere Freigabe durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion VI, bewilligt werden. Alle diejenigen Mengen, die zu den bei Inkrafttreten dieser Anordnungen im Besitz der Verarbeiter befindlichen eigenen Beständen hinzutreten, dürfen nur für Heeres- oder Marinezwecke verwendet werden.

§ 5.

Z u s a z v o n B a u m w o l l e u n d B a u m w o l l - a b f ä l l e n .

Soweit Baumwolle oder Baumwollabfälle als Zusatzspinnstoff verwendet werden, ist bei allen erlaubten Spinnstoffmischungen ein Zusatz von mehr als 20 vom Hundert Baumwolle oder Baumwollabfällen, auf die Gesamtspinnstoffmenge jeder einzelnen Mischpartie berechnet, verboten.

Diejenigen Mengen, welche vor Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits gemischt waren oder sich in Mischung befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

§ 6.

A u s n a h m e n f ü r E i n f u h r .

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung auf diejenigen Mengen reiner Schafwolle und rein-schafwollener Spinnstoffe, welche nach Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung vom Ausland nach Deutschland eingeführt werden. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen. Die eingeführten Mengen müssen bei der monatlichen Bestandsmeldung unversponnener Schafwollen auf besonderem Meldeschein mit dem Bemerk „Wolleinfuhr“ gemeldet werden.

Die in der Zeit vom 1. Januar bis 15. August 1915 eingeführten Mengen reiner Schafwolle und rein-schafwollener Spinnstoffe sind bis zum 20. August 1915 dem Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu melden.

§ 7.

B e s o n d e r e B e s t a n d e m i c h u n g e n f ü r K a m m g a r n s p i n n e r .

Für Kammgarnspinner wird des weiteren angeordnet:

- A. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner sowohl in Wollen als auch in ungesärbten oder gesärbten Kammzügen in den Feinheitsgraden AAA bis einschl. D¹ müssen zu der vom Königlich Preußischen Kriegsministerium vorgeschriebenen Kriegsmischung mitversponnen und dürfen zu anderen Zwecken nicht verwendet werden. Diese eigenen Bestände der

Kammgarnspinner müssen bis zum 31. Dezember 1915 versponnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeliefert sein.

Eine Verlängerung dieser Frist kann nur auf ausführlich begründeten Antrag, welcher nur im November 1915 gestellt werden kann, durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin, bewilligt werden.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gesponnenen Webkammgarne für Militärstoffe, sowohl aus eigenen Beständen der Kammgarnspinnereien, als aus Zuteilungen der Baumwoll-Aktiengesellschaft, Berlin, hergestellt, dürfen nur durch Vermittlung des Kriegs-Weberverbandes, Kriegs-Tuchverbandes oder Kriegs-Baum- und Tuchverbandes e. V., Berlin, veräußert werden.

Breslau, den 13. August 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps. von Bacmeister.

Pressenotiz.

Eine neue Bekanntmachung befasst sich mit der Veräußerung und Verwendung von ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle und der reinschafwollenen Spinnstoffe wie Kammzug, Kämmlingen und Wollabgängen, soweit es sich nicht um Vorräte handelt, die erst nach Erlass der Bekanntmachung vom Auslande eingeführt werden. Vom 14. August 1915 ab ist danach jede Veräußerung reiner Schafwolle und reinschafwollenen Spinnstoffe zu anderen als zu Heereszwecken verboten. Als Veräußerung zu Heereszwecken wird nur eine Veräußerung an die Kriegswohlbedarfs-Aktiengesellschaft oder die Kammwoll-Aktiengesellschaft in Berlin oder an Personen angesehen, welche die Ware zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Heeresaufträgen verwenden. Der Nachweis, daß die Veräußerung tatsächlich zu Heereszwecken erfolgt, muß in einer näher angegebenen Weise erbracht werden. Auch die Verwendung (Waschen, Kämmen, Mischen, Färben, Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung) der Schafwolle ist mit dem 14. August nur noch zur Herstellung solcher Erzeugnisse

B. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner sowohl in Wollen als auch in ungesärbten und gesärbten Kammzügen in den Feinheitsgraden D² und geringer dürfen nur zu Strickgarnen versponnen werden.

§ 8.

Freigabeanträge und Anfragen.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königl. Preußische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W I, ausschließlich zuständig.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W I, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

gestattet, deren Aufertigung vom Königlich Preußischen Kriegsministerium unmittelbar oder mittelbar ausdrücklich genehmigt ist.

Es ist zu beachten, daß die Anordnungen der neuen Bekanntmachung sich nicht auf die Wollen der Deutschen Schaffschur 1914/15 beziehen, für welche die bei der Beschlagsnahme der Schaffschur erlassenen Bestimmungen Anwendung finden. Das Verkäumen der Wollen der Deutschen Schaffschur 1914/15 bleibt überhaupt verboten, soweit nicht eine besondere Erlaubnis des Kriegsministeriums erteilt ist.

Eine Reihe von Bestimmungen der Bekanntmachung behandelt diejenigen Mengen Schafwolle, die aus den eigenen Beständen beliebig verwendet werden können, sowie die Verwendung von Baumwolle oder Baumwollabfällen als Zusatzspinnstoff und die Meldepflicht von aus dem Auslande eingeführten Vorräten. Besondere Bestimmungen gelten noch für Kammgarnspinner.

Der Wortlaut der Bekanntmachung kann bei der Schriftleitung der Zeitung eingesehen werden.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Nachtrag

zu den

Tarifen für die Schifffahrts- und Flößereiabgaben auf

den Wasserstraßen zwischen Pregel und Memel vom 28. November 1902,
dem Oberländischen Kanal vom 28. November 1902,
dem König-Wilhelm-Kanal vom 30. Juni 1904,
der Elbinger Weichsel vom 26. November 1902,
dem Weichsel-Haff-Kanal vom 26. November 1902,
den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe vom 12. Februar 1903,
der oberen Oder vom 26. August 1902,
dem Kłodnitz-Kanal vom 7. Dezember 1902,
den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder vom 16. Juni 1902,
dem Elbe-Trave-Kanal vom 18. Juni 1903,
der Saale vom 21. Oktober 1902,
der Wasserstraße zwischen Cleve und dem Rhein vom 17. Februar 1910.

Das zu den vorbezeichneten Tarifen gehörige Güterverzeichnis wird durch das anliegende
Güterverzeichnis ersetzt.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1915.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage.

Peters.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Halle.

Güterverzeichnis

zu den
Tarifen für die Schifffahrts- und Flößereiabgaben
auf

den Wasserstraßen zwischen Pregel und Memel vom 28. November 1902,
dem Oberländischen Kanal vom 28. November 1902,
dem König-Wilhelm-Kanal vom 30. Juni 1904,
der Elbinger Weichsel vom 26. November 1902,
dem Weichsel-Haff-Kanal vom 26. November 1902,
den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe vom 12. Februar 1903,
der oberen Oder vom 26. August 1902,
dem Klodnitz-Kanal vom 7. Dezember 1902,
den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder vom 16. Juni 1902,
dem Elbe-Trave-Kanal vom 18. Juni 1903,
der Saale vom 21. Oktober 1902,
der Wasserstraße zwischen Cleve und dem Rhein vom 17. Februar 1910.

	Tariffklasse			
	I	II	III	IV
Abfälle und Rückstände aller Art, soweit nicht in einer anderen Tariffklasse genannt, insbesondere von Alaun, Ammoniöl, Bast, Bettfedern, Häuten, Hede, Horn, Jute, Papierfasern, Ramie, ferner Korkabfälle, Melassefutter, Rübenschäkel, Vergabfälle usw.				IV
von Metallen, außer von Eisen		II	III	
von Eisen und Stahl				IV
Abraumsalze				
Alaune	I		III	
Alteisen			III	
Ammoniak			III	IV
Anthrazit			III	
Asbest	I	II		
Asbestabfälle				
Aschen, Schlacken, Sinter, soweit nicht in einer anderen Tariffklasse genannt, insbesondere Schlacken und Aschen von Glas, Metall und Kohlen, Schlackenkies, Schlackensand, Schlackenmehl, Schwefelkiesabbrände, Ziegelsinter usw.				IV
Asphalt, künstlich gereinigter	I	II		
roher, reiner				
Asphaltpflzplatten, Asphaltkohle		II	II	
Asphaltesteine, Asphaltsand, rohe Asphalterde, komprimierter Asphalt, Asphaltplatten, künstlicher Asphalt, Asphalt in Kuchen (Asphaltbrei, Asphaltfitt, Asphaltmastik, Asphaltmastix, Asphaltzement)				III
Ballons, leere			III	

	Tariffklasse			
	I	II	III	IV
Baryt, künstlicher Kohlensaurer			III	IV
„ natürlicher (siehe Spat)				
Bastmatten	I		III	
Baugeräte, gebrauchte (Geräte, Maschinen und Werkzeuge für Bauarbeiten, sämtlich gebraucht)			III	
Baumwolle	I			
Baumwollsäatkuchen, Baumwollsaatmehl				IV
Bauxit	I			IV
Beeren	I			
Beinschwarz (Knochenkohle), ungebraucht		II		IV
„ gebraucht				
Betonfliesen, Betonplatten, Betonsteine			III	
Bicarbonat		II		
Bier	I			
Bimsstein, Bimsstein	I			IV
Binsen				IV
Bisulfat (Salpeterrückstand)	I			IV
Blechdosen	I	II		
Blei, Bleibruch, Bleigrau, Bleiglätté, Bleirohre, Bleiweiß	I			
Bleizucker	I			
Blutdünger				IV
Blutlaugenrückstände				IV
Borax			I	
Boraxkalk		II		
Borazit				
Bordschwellen		II		
Borlall		II		
Borke				
Borsten	I			
Branntwein			I	
Braunkohle (auch Brietits und Rots)				IV
Braunstein				IV
Brechnüsse	I			
Brennholzscheite				
Briketts				
Bruchfeisen				
Bruchmetall außer Bruchfeisen	II			
Buhnenpfähle				
Busch				
Chilisalpeter				
Chinaclay (Porzellanerde)				
Chlorkalium, Chlormagnesium, Chlornatrium				
Dachpappen				
Dachret				
Dachzieferplatten				
Dachziegel				
Därme	I			
Dolomit				
Drainröhren				
Drogen, soweit nicht in anderen Klassen				III

Tariffklasse				
I	II	III	IV	
Düngemittel und Rohmaterialien zur Düngersfabrikation, insbesondere Abraumsalze, Ammonial, Asche, Blutdünger, Karmallit, Chilisalpeter, Fische zum Düngen, Gaslalk, Grubeninhalt, Guano, Kalk, Kalkasche, Kalkmehl aus Muscheln, Kalkschlamm, Knochenmehl, Leimkalk, Mist, Müll, Phosphate und Superphosphate, Scheideschlamm von der Zuckersfabrikation, Schlempedünger, Thomasschläke, Torfstreu, Walkhaare, Weinhefendünger usw.				IV
Düppen (siehe Packungen)	II	III		
Eis				
Eisen- und Stahlwaren, soweit nicht in einer anderen Tariffklasse genannt, insbesondere Fässer, Fensterrahmen, Gitter, Kannen, Karren, Ketten, Kippkarren, Küchengeräte, Maschinen und Maschinenteile, Nägel, Ofen, Schlosser, Wagen, Werkzeuge	I			
Eisen und Stahl — auch verzinkt, verzinnt, verbleit oder angestrichen, geteert, geölt — in Stangen, Blechen (Weißblech), Platten, Vandeseisen, Fassoneisen, Eisenröhren, Eisen- und Stahlguss, roh, leere schmiedeeiserne Zylinder, Splinte, Taschen, Bolzen, Niete, Schrauben und Muttern, die zur Zusammensetzung von Eisenbauwerksteilen oder von Bestandteilen für Eisenbahnenfahrzeuge notwendig sind und zugleich damit verladen werden, Unterlagsplatten, Rohrhufeisen (Hufeisen, roh vorgearbeitet), Schar- und Streichbretter zu Pflügen, roh vorgearbeitet, ungelocht, ungeschliffen und ungeschärft; Baubeschläge, roh vorgearbeitet; Befestigungsteile, die zur Zusammensetzung und Aufstellung von Röhren, Säulen, Masten oder von Eisenbauwerksteilen oder von Bestandteilen für Eisenbahnenfahrzeuge notwendig sind und zugleich damit verladen werden; roh vorgearbeitete Schablonen, Spaten und Haken; ferner Form-(Fasson-)Stücke, Radäge aus Guss, Radäge und Radbandagen für Eisenbahnen, Räder, Roststäbe, Transmissionsscheiben, Lager- und sonstige Bauwerksteile ohne besondere Bearbeitung. Eisenbahnschienen, neue, Eisenbahnschwellen, eiserne. Eisen- und Stahldraht, auch verzinkt, verzinnt, verbleit oder verkupfert, in Ringen oder Bündeln, unverpackt, auch lose mit Papier umhüllt (auch Stacheldraht)	II			
Eisen- und Stahlabfälle, Eisen und Stahl, alt, Eisen- und Stahlbruch, Eisen schwamm, Eisenbahnschienen, gebrauchte, Roheisen, Rohstahl, Schweiß-eisenpakete, Buddelluppen, Luppenstäbe (Rohschienen), Rohrluppen, Blooms, Knüppel (Billettes), Marquetten, Brammen und Platinen (Breiteisen), Ferromangan, Ferrosilicium, Ferrochrom		III	IV	
Eisenschläden, Walzensinter, Walzenschlacke		III	IV	
Eisenvitriol	II	III		
Emballageu (siehe Packungen)				
Erden, gewöhnliche (Kies, Sand, Mergel, Lehmb, Kalkerde, Porzellanerde [Chinaclay], Schlick, Schlamm, Vinissand usw.)			IV	
Erdfarben	I		IV	
Erdnüsse				
Erze mit Eisen und anderem Metall, auch briktiert			IV	
Eßig	I			
Extrakte	I			
Farben, zubereitete, soweit nicht in anderen Klassen genannt				IV
Farberde				
Farbholz	I			

Tariffklasse				
I	II	III	IV	
Häschinen		II		
Häzdauben		II		
Häzholz		II		
Fässer, neue	I			
, gebrauchte				
Hassoneisen		II		
Hastagen (siehe Packungen)		II		
Feldbahnen			III	
Feld- und Gartenfrüchte, folgende: Getreide, Hülsenfrüchte, Obst, Ölfrüchte und deren Saat und Samen	I	II		
, auch getrocknete, soweit nicht in einer anderen Klasse genannt				
, folgende: Rüben, Rüben- und Zichorienschnitzel, Zichorienwurzel (auch gedörrt)				
Felle	I			IV
Feldspat (siehe Spat)			IV	
Fenchel, entfölt		II		
Fette, soweit nicht unter anderen Tariffklassen bezeichnet	I			
Fibern	I			
Fische, ausgenommen Heringe (Klasse II) und Fische zum Düingen (Klasse IV)	I			
Flachs		II		
Flaschen, leere			III	
Fliesen			III	
Flugspat (siehe Spat)	I			IV
Furniere				
Futtermittel, soweit nicht in anderen Tariffklassen genannt, insbesondere Fleischfuttermehl, Gras, Hundekuchen, Kleie, Maiskuchen, Maisfuchenmehl, Malzkeime, Melassefutter, Ölkuchen, Ölkuchenmehl, Reisabfälle, Reisfuttermehl, Rübenschnitzel, Schlempen, Sonnenblumenkuchen, Treber, Tressier usw.				IV
Garn	I			
Gaskalk			IV	
Gasreinigungsmasse			IV	
Gaswasser		II		
Gemüse				
Gerbstoffe, außer Vohe	I			
Getreide				
Gips, Gipsä sche, Gipsdielen, Gipsmehl	I			IV
Glasbrocken, Glasschlacken				IV
Glas und Glaswaren, ausgenommen leere Flaschen (Klasse III)	I			IV
Glaubersalz			III	
Granitplatten			III	
Graphit			III	
Grubenhölzer (siehe Holz)				IV
Grude				IV
Guano	I			
Gummiarabikum			II	
Gummiharz	I			
Gummiwaren				
Guhwaren, grobe		II		
Haare, ausgenommen Pferdehaare (Klasse II)			III	

Tariffklasse			
I	II	III	IV
Hanf	II		
Harze, gewöhnliche	II		
Häute	I		
Hede			III
Heringe			
Heu, lose		II	
Heu, gepreßt		II	
Holz, überseesisches, für Gerb- und Farbstoffe, Farbholz, Holzwaren, feine (Möbel, Fässer, neue, Furniere)	I		
- aller Art, geschnitten, gehobelt, Balken, Bretter usw., abgesehen von den in Klasse I und III genannten Hölzern, Fäkdauben, Fäkholz, Fässer, gebrauchte, Holzwaren, grobe, Holzstoff, Holzmasse, Holzschliff in fester Form		II	
- und Holzwaren, folgende: Brennholzscheite, Buhnenpfähle, Eisenbahnschwellen, hölzerne, Grubenhölzer (Grubenbretter), Holzdraht, Holzkohle, Holzwolle, Schalbretter, Schwarten, Schwartenpfähle, Stabschalen, Stamm- und Stangenholz in Längen bis zu 2,5 m (Papierholz)		II	III
Holzpappe	I		
Holzstoss, Holzmasse, Holzschliff, breiartig	I		
Honig	I		
Hörner		II	
Hülsen, leere, gebrauchte		II	
Hülsenfrüchte			
Instrumente	I		
Johannissbrot, auch zerkleinert	I		
Jute, rohe	I		
Kabel			
Kaffee und Kaffeesurrogate	I		
Kakao	I		
Kainit			
Kalidüngesalze			IV
Kalimagnesia			IV
Kalisalpeter			IV
Kalisalze			IV
Kaliumsulphat			IV
Kalk, gebrannt und ungebrannt			IV
Kalkerde			IV
Kalkmehl aus Muscheln			IV
Kalksandstein			IV
Kalkschlamm			IV
Kandis			
Kannen, gebrauchte			III
Kanoster (siehe Packungen)		II	
Karnallit		II	
Kartoffeln			
Ketten	I		
Kies	I		
Kieselfluornatrium			IV
Kieselgur			IV
Kieserit	I		IV

	Tariffklasse			
	I	II	III	IV
Kisten, gebrauchte		II		
Kleie				IV
Klinker				IV
Knochen				IV
Knochenkohle (siehe Beinschwarz).				
Knochenmehl				IV
Knochenfrot				IV
Kohl		II		
Kohlensäureflaschen, leere		II		IV
Kokos, Kokosfasern, Kokosnussabfälle				IV
Kohls				IV
Kolonialwaren	I			
Konserven	I			
Kopra	I			
Körbe, gebrauchte		II		
Korbmacherruten		II		
Korkabfälle		II		
Kork, roh und in Platten		II		IV
Korke	I			
Kreide				IV
Kryolith			III	
Kuhschwänze	I			
Kümmel, entölt		II		
Kupfer	I			
Kupferbitriol			III	
Laugen von der Zucker- und Zellulosefabrikation				IV
Leder	I			
Lehm	I			IV
Leim	I			
Leimleder				IV
Lohe			III	
Lohkuchen				IV
Lumpen			III	
Magnesit				IV
Mais	I			
Maiskuchen, Maiskuchenmehl	I			IV
Malz	I			
Malzkeime				IV
Marmor, bearbeitet (sonst Klasse III)	I			
Maschinen und Maschinenteile	I			
Mauersteine				IV
Mehl und sonstige Mühlerzeugnisse	I			
Melasse			II	
Melassefutter				IV
Mergel				IV
Messing				
Metallschlacken				IV
Milchzucker				
Mineralwasser	I			
Möbel	I			

	Tariffklasse			
	I	II	III	IV
Moos				IV
Mörtelstoffe, soweit nicht in Klasse III genannt	I			IV
Mühlenerzeugnisse				
Mühlsteine, fertig bearbeitete				
, rohe			III	
Müll	I			
Nägel	I			
Natriumsulphat				IV
Natron, auch Alnatron			II	
Obst	I			
Öl, außer Steinkohlenteeröl (Klasse III), Ölfrüchte	I			
Olkuchen, Olkuchenmehl	I			
Olzaat	I			
Osmosewasser	I			
Packungen, außer den in Klasse III und IV genannten		II		
leere Kohlensäureflaschen				IV
Papier und Pappe, sowie Papier- und Pappwaren, soweit nicht in Klasse II und IV genannt	I			
, in Ballen, Packen, Rollen, grobe Papier- und Pappwaren (Tüten, Hülsen usw.), Dachpappen, Strohpappen		II		
, alt, sowie Papierabfälle				IV
Papierfaser				
Papierholz (siehe Holz)			III	
Pappen zur Dachherstellung, Strohpappen		II		
Pech, außer Steinkohlenpech (Klasse III)		II		
Petroleum	I	II		
Pferdehaare, Schweif- und Mähnenhaare		II		
Pflanzen, und zwar einheimische Ruppflanzen, lebende Bäume und Sträucher, Vinsen, Futterkräuter, Schilf, Seegras				IV
Phosphate, mineralische		II		
Piaffava, roh	I			
Porzellan		II		
Porzellanerde	I			
Pottasche		II		
Preßkohlen			IV	
Puhwolle			III	
Duarz		II		
Ramie		II		
Raseneisenstein	I			
Reis, auch gemahlen (Reissfuttermehl siehe Futtermittel)		II		
Reisig	I			
Rinde			III	
Noheisen			III	
Nohr			II	
Nohzucker			II	
Notguß	I			
Rüben, Rübenschäkel				IV
Säcke, neue	I			
, gebrauchte	I			
Sägemehl, Sägespäne			III	
				IV

	Tarifklasse			
	I	II	III	IV
Salmiak	I			IV
Salpeter, Salpetersäure				
Salze aller Art, abgesehen von Düng- und Futtermitteln und soweit nicht in einer anderen Klasse genannt			III	IV
Sänd				
Sauerkohl, Sauerkraut		II		IV
Säuren, außer den in Tarifklasse IV genannten		II		
Schabretter, Schwarten und Schwartenpfähle			III	
Schamottewaren		II		
Schamottemehl und Schamottesteine			III	IV
Scheidebeschläge von der Zuckerfabrikation				IV
Scherben von Tonwaren und Glas				IV
Schiefer, Dachzieferplatten				IV
Schliff				IV
Schlacken, Schlackenfries, Schlackennehl, Schlackensand				IV
Schlempen aller Art				IV
Schlempedünger				IV
Schlempekohle			III	
Schnalz	I			
Schmirgel				IV
Schnittwaren, harte und weiche, soweit nicht in Klasse I und III (siehe Holz)		II		
Schwefel, Schwefeleisen, Schwefelfäden, Schwefelkohlenstoff	I			IV
Schwefelfries, Schwefelfriesabbrände, Schwefelfriesasche	I			
Schwefelnatrium	I			
Schwefelsäure	I			IV
Schwemminsteine				IV
Schwerpat (Baryt)				IV
Seegras				IV
Seife				
Sinter, Ziegelsinter				IV
Sirup		II		
Soda		II		
Sonnenblumenküchen				IV
Spat, und zwar: Feld-, Flus-, Kalk-, Schwerpat (natürlicher schwefelsaurer Baryt)				IV
Spiritus und Sprit	I			
Spreu				IV
Stahlschalen				
Stämme, harte und weiche				siehe Holz.
Stamm- und Stangenholz in Längen bis zu 2,5 m				
Stärke	I			
Stauffurtit				IV
Steine, künstliche, soweit nicht besonders genannt, sowie Marmor, roh natürliche (Bruch-, Bau-, Pflaster-, Gips-, Kalk- [auch Dolomit], und Magnesit-, Tuff-, Basalt-, Schmirgel-, Schwemminsteine, rohe Mühl- steine), gebrannte Steine (Tonsteine, Ziegelsteine, Dachziegel)			III	
Steingut	I			IV
Steinkohle (auch Briekits und Roks), außer Anthrazit				IV
Steinkohlenpech, Steinkohlenteer, Steinkohlenteeröl			III	

	Tariffklasse			
	I	II	III	IV
Steinmünze				
Steinsalz			III	
Steinwaren			III	
Stroh, lose			III	
, gepreßt		II		IV
Strohmatten	I			
Strohstoffe wie Holzstoffe.				
Stuhlrohr		II		
Superphosphat	I			IV
Süßholz	I			
Sylvin, Sylvinit	I			IV
Tabak	I			
Tang	I			IV
Tanks, leere gebrauchte	I		III	
Tauwaren, neue	I			
, gebrauchte			III	
Teer			III	
Thomasschlacken			III	IV
Tinte	I			
Ton	I			IV
Tonerde, schwefelsaure und essigsaurer	I			
Tonröhren	I			
Tonsteine				IV
Tonwaren, grobe einschließlich der groben Schamottewaren, aber ausschließlich der Drainröhren				
Torf, Torfmehl, Torfstreu, Torfziegel, Torfmull		II		IV
Traß				IV
Treber				IV
Triple				IV
Tüten		II		
Viehsalz				IV
Walkfett		II		
Walkhaare				IV
Wasserglas			III	
Wegebaumaterial, soweit nicht in anderen Klassen genannt				IV
Wein	I			
Weinhefediniger				IV
Weißblech		II	III	
Werg				
Wergabfälle			III	IV
Werkstücke, roh zugerichtete			III	
Wolle, rohe (Rückenwäsche)			II	
Wurzeln von Bäumen usw.				IV
Bellulose, trocken (Bellstoff in fester Form)		II		
, feucht (Bellstoff breiartig)			III	
Bement, Bementdielen, Bementrohre				IV
Bementkalk oder hydraulischer Kalk				
Bementwaren, außer den in Klasse III genannten				
Zichoriennehl, Zichorienschneide, Zichorienwurzel (auch gedörrt)	II			IV
Ziegel				IV

Tariffklasse			
I	II	III	IV
Biegelmehl, Biegelsinter, Biegelsteine	I	II	IV
Zint		II	
Zinttasche, Zintoxyd, Zintstaub		II	
Zinkweiß	I		
Zinn			
Zucker in Broten, Würfeln, Tafeln, Platten und Stücken, auch gemahlen, Farin- und Kristallzucker	I	II	
roh			
Zuckerrüben	I		IV
Alle sonstigen Güter			

